



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI/III.7- BS 4363.075/1

München, 09.04.2021
Telefon: 089 2186 0

**COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern;
hier: Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogi-
schem Förderbedarf**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit KMS vom 09.04.2021, Az. II.1 -BS4363.0/705, wurden Sie über die Um-
setzung von COVID-19-Schutzmaßnahmen nach den Osterferien infor-
miert. Ergänzend hierzu gilt in Bezug auf den nach § 18 der 12. BayIfSMV
erforderlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses für **Schülerin-
nen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbe-
darf**:

- Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Selbsttests nicht alleine durchführen können, kann – soweit an der Schule vorhanden – mit Einverständnis der Erziehungsbe-
rechtigten eine **schulische Pflegekraft** oder auch eine gegebenenfalls vorhandene **Schulbegleitung** in der Schule bei der Selbsttestung unter-
stützen.

Inwiefern gegebenenfalls auch lokale Testzentren beziehungsweise

Vertragsärzte unterstützen können, ist von den Beteiligten vor Ort zu klären.

- Wenn ein Selbsttest aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter diesen Maßgaben im Einzelfall nicht in der Schule durchführbar sein sollte und regelmäßige außerschulische PCR- oder POC-Antigentests unzumutbar sein sollten, können die Selbsttests nach entsprechender Glaubhaftmachung mit Einverständnis der Schulleitung ausnahmsweise auch **zu Hause unter Aufsicht und mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten** durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Testergebnis der Schule vor dem Schulbesuch mitzuteilen.

Wenn bei Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach entsprechender Glaubhaftmachung überhaupt kein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar sein sollte, kann die Schulleitung von der Testpflicht befreit werden. Es ist in diesem Ausnahmefall auf eine besonders genaue Beachtung und zuverlässige Umsetzung insbesondere des Rahmenhygieneplans Schulen zu achten, um etwaige Infektionen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

gez. A. Präbst

Ministerialdirektor